

9. Abänderung der Verfassung und der auf dieselbe sich beziehenden Gesetze in Folge der Reichsgesetze.

Da es im hohen Grade wünschenswerth erscheint, daß auch der Wortlaut unserer Verfassung mit den Reichsgesetzen übereinstimme und in derselben nichts enthalten sei, was mit dieser in Widerspruch stehe, die Ablehnung der Deputationsanträge zu der Mittheilung des Senats vom 13. Juni v. J. aber in der Sitzung der Bürgerschaft vom 7. Januar d. J. nur eine Folge der verhältnißmäßig geringen Anzahl gerade anwesender Vertreter zu sein scheint, so beantragt die Bürgerschaft die Wiederaufnahme der Verhandlung über die in Folge der Reichsgesetzgebung nothwendig gewordenen Abänderungen der Verfassung und der auf dieselbe sich beziehenden Gesetze und schlägt zur Vereinfachung der Verhandlungen vor, die Begutachtung dieser Angelegenheit an die bestehende Deputation zu verweisen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 24. April 1874.

1. Stadtwerder.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke hat die in Veranlassung der Budgetverhandlungen ihr aufgetragenen Berichte wegen einer anderweitigen besseren Verwerthung des Stadtwerders,

Anlage I mit Miß.

2. Versicherung der Staatsgebäude.

sowie wegen Abänderung des Verfahrens bei Versicherung der öffentlichen Gebäude erstattet, welche der Bürgerschaft hieneben zugehen.

Anlage II mit Unteranlage.

3. Austausch von Ländereien in der Neuenlander Feldmark.

Dieselbe Deputation hat mit dem beifolgenden Berichte einen Vertrag wegen Austausch von Ländereien in der Neuenlander Feldmark vorgelegt. Der Senat sieht hierüber zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegen.

Anl. III mit 3 Unteranlagen.
(2 Rissen.)

4. Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen.

Auch der Senat genehmigt das vorgelegte Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen mit der den bisherigen gemeinschaftlichen Beschlüssen entsprechenden Modification, nach welcher die Ausgabeposten für die Eisenbahnen unter I. 1. und I. 7. um bezw. *Mk* 50,000 und *Mk* 30,000 zu erhöhen sind.

5. Bericht der Finanzdeputation über den Staatshaushalt des Jahres 1873.

Die in dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 22. d. M. hervorgehobenen Berichtigungen zu der Vorlage der Finanzdeputation erkennt der Senat an. Ebenso erklärt er sich mit der vorgekommenen Ueberschreitung zu Cap. 11 pos. 6 der ordentlichen Ausgaben einverstanden.

6. Kaiserstraße.

Daß die Baudeputation die in ihrem Bericht vom 15. April nachgesuchte Ermächtigung erhalte, ist auch dem Senate genehm.

7. Pensionsgesuch des Oberappellationsgerichtskanzlisten Kindermann.

Der bei dem Oberappellationsgericht zu Lübeck angestellte Kanzlist Johann Christian Kindermann hat wegen seines hohen Lebensalters um die Entlassung aus seinem Amte und die Gewährung eines angemessenen Ruhegehaltes bei den Senaten nachgesucht. Die Amtsentlassung wird demselben zu gewähren und bei der Bemessung der Höhe des Ruhegehaltes zu berücksichtigen sein, daß derselbe, im 78. Lebensjahre und seit 54 Jahren im Dienst des Oberappellationsgerichts stehend, nach dem Zeugniß dieses Gerichts seine amtlichen Obliegenheiten stets mit größter Treue wahrgenommen hat. In Rücksicht hierauf und da die Amts-

einnahme des Kanzlisten nach der im vorigen Jahre bewilligten Gehaltszulage von 200 *M* auf 2000 *M* Courant jährlich zu veranschlagen ist, auch der bejahrte Beamte dieser Summe zu seinem Lebensunterhalt bedarf, halten die drei Senate die Bewilligung eines jährlichen Ruhegehaltes zu dem erwähnten Durchschnittsbelauf der jetzigen Amtseinnahme für gerechtfertigt. Sodann erscheint den Senaten in Uebereinstimmung mit dem Oberappellationsgericht in Berücksichtigung der bevorstehenden Umgestaltung der Gerichtsorganisation zweckmäßig, daß bis auf Weiteres die Stelle des Kanzlisten nicht wieder besetzt, vielmehr einstweilen die Functionen des Kanzlisten dem ersten Gerichtsbeamten, welchem provisorisch ein Hülfsbote beizuordnen ist, übertragen werden gegen eine Remuneration, welche übrigens jedenfalls die jetzt den drei Städten für die Kanzlistenstelle entstehende Ausgabe nicht übersteigen darf.

Der Senat beantragt hiernach, daß die Bürgerchaft mit der Gewährung eines jährlichen Ruhegehaltes im Betrage von *M* 2000 Courant an den Kanzlisten Kindermann sowie damit sich einverstanden erklären möge, daß seitens des Oberappellationsgerichts in obervähnter Weise für eine provisorische Wahrnehmung der Functionen eines Kanzlisten des Gerichts gesorgt werde.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 24. April 1874.

Bericht der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, die Verwerthung des Stadtwerders betreffend.

(Eingereicht am 24. April 1874.)

Den bei den Budgetverhandlungen (Verh. 1874 pag. 58,93) der Deputation aufgetragenen Bericht,

ob und wie sich etwa durch eine anderweitige bessere Verwerthung ein höherer Ertrag aus dem Stadtwerder erzielen lasse,

erlaubt sich dieselbe auf Grund der stattgehabten Berathung wie folgt zu erstatten. Eine anderweitige oder bessere Verwerthung könnte man zu erzielen suchen entweder durch eine Steigerung des Weidegeldes, oder eine Parcelirung des Werders nach Rämpe, oder indem man denselben zum Gemüsebau nutzbar zu machen suchte, endlich durch die Veräußerung.

Der Stadtwerder hat eingebracht an

1850

Weidegeld	2204. —	
Pachten	2843. 5	
	5147. 5 = <i>M</i> 17,427. 76	

1855

Weidegeld	2856. —	
Pachten	3107. —	
	5963. — = " 19,805. —	

1860

Weidegeld	4318. —	
Pachten	3980. 18	
	8298. 18 = " 27,562. 4	

1865

Weidegeld	4369. —	
Pachten	3672. —	
	8041. — = " 26,707. 60	

1870

Weidegeld	5260. —	
Pachten	3707. 36	
	8967. 36 = " 29,784. 91	

1873

Weidegeld	<i>Mk</i> 14,338.—	
Pachten	" 16,535.13	<i>Mk</i> 30,873.13

Die Einnahme ist also nicht etwa seit langer Zeit dem Betrag nach unverändert gewesen, sondern erst allmählich bis zu der jetzigen Höhe gesteigert. Das Weidegeld beträgt gegenwärtig *Mk* 67, der höchste Preis einer Kuhweide, der in der Umgegend der Stadt bezahlt wird. Manchen Viehhaltern ist der Preis anscheinend sogar zu hoch, da sie vorziehen, ihr Vieh im Stall zu füttern oder billigere Weiden zu mieten, wie denn bekanntlich auch viele städtische Milchwirthschaften eingegangen sind. Die Zahl der aufgetriebenen Kühe ist daher nicht etwa noch in der Zunahme begriffen, sondern in den letzten Jahren von (1870) 260 auf (1873) 214 zurück gegangen und eher eine fernere Abnahme zu erwarten.

Gegenwärtig betragen die zur öffentlichen Verpachtung kommenden Rämpfe etwa 300 Morgen, ungefähr die Hälfte des Gesamtareals des Stadtwerders, und diese Rämpfe sind bereits seit mehreren Jahren parcellirt, z. B. ist der große und ein Theil des hohen Seesenthoms in Parzellen von 1 Hectar = ca. 4 Morgen eingetheilt. Es sind dazu gegenwärtig circa 14,000 Fuß Ridelwerk erforderlich und 12,500 Fuß Fußwege, 2000 Fuß Fahrwege zu unterhalten. Eine weitere Parcellirung würde nicht vortheilhaft sein, theils mit Rücksicht auf die Kosten des Ridelwerkes, theils weil durch die Abriegelung das Vieh von der großen und kleinen Weser abgeschnitten wird, was zur Folge hat, daß auf den einzelnen Parzellen künstliche Tränken angelegt werden müßten; die Kosten des Ridelwerkes und derartiger Tränken würden die Mehreinnahme aber überwiegen. Würde die Beweidung aufgegeben und dieser Theil des Werders nach Schlägen auch zur Heugewinnung verpachtet, so würde muthmaßlich eine etwas höhere Einnahme in den nächsten Jahren erzielt, indessen schwerlich auf die Dauer, da eine derartige Ausnutzung des Bodens denselben erschöpfen und dadurch die dauernde Ertragsfähigkeit vermindert würde. Es kann daher nicht angerathen werden, auf diese Weise eine Steigerung der Einnahme anzustreben.

Der Werder ist alljährlichen Ueberschwemmungen ausgesetzt, manchmal selbst im Sommer und Herbst vor Eintritt des regelmäßigen Hochwassers. Mit Rücksicht auf die starke Strömung des Hochwassers von der großen nach der kleinen Weser kann aber der Werder einer festen Grasnarbe nicht entbehren, da er andernfalls auskolkten würde. Außerdem ist der Werder zum Gemüsebau auch deshalb nicht geeignet, weil die Vorrichtungen zum Schutz gegen Hochwasser und das den Sommerdeich durchziehende Cuverwasser selbstredend viel zu kostspielig sind, als daß sie zur Beförderung der Gemüscultur in Betracht kommen könnten, für welches es an ungleich geeigneterem Terrain z. B. im Neuenlande keinesweges mangelt. Endlich ist es nicht einmal ausgemacht, daß durch die Verpachtung zum Gemüsebau ein höherer als der jetzige Reinertrag zu erzielen sein würde.

Auf die hin und wieder angeregte Veräußerung des Werders in Ermangelung eines ausdrücklichen Auftrages, welchem die Deputation eventuell entgegen sehen würde, hier tiefer einzugehen, erachtet dieselbe zur Zeit für nicht in ihr Commissorium fallend; sie beschränkt sich daher darauf, mit wenigen Worten anzudeuten, daß das öffentliche Interesse, dem doch durch eine derartige Veräußerung gedient sein müßte, nichts weniger als zweifellos ist. Der Werder wird bekanntlich bei jedem Hochwasser überschwemmt. Das Hochwasser der Weser fällt über den Werder in die kleine Weser, für die durch die letztere abströmende Wassermasse muß also, wenn der bisherige Ueberfall aufgehoben würde, Ersatz geschafft werden, und zwar durch die Verlängerung der kleinen Weser nach oben hin bis zur großen Weser, etwa bei Fresen Bulten, etwa wie auf dem anliegenden Riß angedeutet ist. Ein derartiger Abfluß für das eisfreie Hochwasser könnte anscheinend in weitere Erwägung gezogen werden, und würden dabei die Einwirkungen der Eisenbahnbrücke bei Dreie auf das Hochwasser zu berücksichtigen sein. Jedenfalls würde aber zunächst durch eine sorgfältige technische Begutachtung der Zweifel beseitigt werden müssen, ob nicht durch eine Erhöhung des zwischen der solchergestalt verlängerten kleinen Weser und der großen Weser belegenen

Areales, des bei Weitem größten Theiles des Stadtwerders, ein gefährlicher, Eisstopfungen in bedenklicher Weise begünstigender Trichter entstehen würde, während ohne die Abhaltung des Hochwassers von diesem Theil des Werders, durch Eindeichung oder Erhöhung, von einer Bebauung doch wohl kaum die Rede sein könnte. Es bedarf bei dieser Sachlage wohl nur noch einer allgemeinen Hinweisung auf die enormen Kosten, welche durch die Verfolgung derartiger Bau-speculationen entstehen würden: als, abgesehen von der gedachten Canalanlage zur Fortsetzung der kleinen Weser, für die Herstellung von anscheinend nicht zu entbehrenden Stauschleusen an der oberen Einmündung der kleinen in die große Weser mit der Bestimmung, das Wasser der Oberweser bei Wasserständen unter 10 Fuß abzuhalten, da andernfalls unterwärts eine Versandung der Weser eintreten könnte; für die Eindeichung oder Erhöhung, die öffentlichen Kirchen- und Schulplätze nebst den Straßen, z. B. eine mindestens sechzigfüßige Uferstraße, die Verbreiterung der Werderstraße, vielleicht sogar eine Brücke zur Herstellung einer Verbindung mit der oberen Vorstadt beim Dobben oder einem anderen geeigneteren Punkte. Einer Veräußerung dieses Theiles des Werders zur Beförderung von Bauunternehmungen scheinen daher gewichtige Bedenken entgegen zu stehen. Weniger bedenklich würde die Veräußerung und Bebauung des zwischen der inneren Seite der verlängerten kleinen Weser und dem Neuenlander Deiche belegenen Theiles des Werders sein, unerachtet u. A. die Kosten der streckenweise verlängerten kleinen Weser, der Deichanlagen, der erforderlichen Laufbrücken 2c. 2c. auch bei der Beschränkung auf diesen immerhin keinesweges unbedeutenden Theil des Werders sehr erheblich sein würden. Ein öffentliches Interesse an einer derartigen Verwerthung des Stadtwerders, auf welchen beiläufig der Zollanschluß sich nicht erstreckt, ist aber zur Zeit anscheinend nicht vorhanden, ein Bedürfniß nach derartigen Baustellen erst abzuwarten, und der muthmaßliche Reingewinn des Staates bei den jetzt und in nächster Zukunft allenfalls zu erzielenden Preisen nicht erheblich genug, um ins Gewicht zu fallen. Einer Veräußerung wäre für die Gegenwart also schon mit Rücksicht darauf zu widerrathen, daß für den Staat im Lauf der Zeit ungleich bedeutendere Vortheile in Aussicht stehn. Zu einer eingehenderen Berichterstattung ist die Deputation natürlich bereit, glaubt aber falls dieselbe für nöthig erachtet werden sollte, erst einem ausdrücklichen Auftrage entgegen sehen zu müssen.

Zu ihrem Bedauern ist die Deputation hiernach nicht in der Lage, eine bessere Verwerthung oder einen höheren Ertrag aus dem Stadtwerder für die nächste Zukunft in Aussicht stellen zu können.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.
(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Steinhäuser.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 24. April 1874.

Bericht der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, die Versicherung der Staatsgebäude betreffend.

(Eingereicht am 24. April 1874).

Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 4./20. Februar 1874 ist bei Gelegenheit der Budgetverhandlungen der Deputation der Auftrag ertheilt, darüber zu berichten

ob nicht die Versicherung der öffentlichen Gebäude bei den jetzt obwaltenden Verhältnissen einem veränderten Verfahren zu unterziehen sei,
und erlaubt sie sich diesem Commissorium wie folgt zu entsprechen.

Bekanntlich war am 12. Juni 1863 (Verh. pag. 270) vom Senat der näher motivirte Antrag gestellt, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß das Risiko an den Staatsgebäuden auf weit von einander entfernte Districte sich vertheile, es den verwaltenden Behörden anheim zu stellen, von einer Versicherung oder deren Prolongation in allen Fällen, wo nicht die Größe des auf einem Punkt concentrirten Risikos oder andere besondere Umstände solches unräthlich erscheinen lassen, entweder ganz oder theilweise abzusehen. Dieser Antrag wurde nach Maßgabe des Commissionsberichtes vom 8. December 1863 (Stenographische Verh. pag. 405) abgelehnt und nunmehr von Senat und Bürgerschaft am 20. Januar/15. April 1864 (Verh. pag. 9, 107) beschloffen,

daß alle dem Staat gehörende Gebäude, und zwar der Regel nach auf 5 Jahre, zum Vollen oder doch so weit als möglich versichert werden sollten, jedoch unter Ausschluß aller bis incl. Mk 1000 taxirten, und wurde mit der Beforgung und Ueberwachung dieser sämtlichen Versicherungen die berichtende Deputation beauftragt.

Dem Staat gehören gegenwärtig 64 Häuser von weniger als Mk 1000 Taxwerth, ohne den Grund, im Ganzen sind dieselben zu Mk 31,020 = Mk 103,030.72 geschätzt. Dieselben sind nicht versichert, die dadurch ersparte jährliche Prämie beläuft sich indessen nur auf durchschnittlich 1 per mille, im Ganzen auf die unbedeutende Summe von Mk 31 = Mk 103.—

Die übrigen Staatsgebäude sind zum vollen Taxwerthe (ohne Grund) im Ganzen von Mk 10,177,849.— in der Regel auf 5 Jahre versichert, und zwar in 181 Posten, wie in der Anlage 1 näher specificirt worden.

Diese Mk 10,177,849.— fallen auf Gebäude:

in der Altstadt mit	Mk 3,216,605.—	
" " Vorstadt mit	" 3,234,637.—	
" " Neustadt mit	" 1,460,926.—	
in Bremerhaven mit	" 934,495.—	
in Begeßack mit	" 96,487.—	
im Gebiet am rechten Weserufer mit ..	" 1,151,663.—	
im Gebiet am linken Weserufer mit ..	" 83,036.—	Mk 10,177,849.—

Es sind unter Anderem versichert, auf den Hauptbahnhof nebst Zubehör	Mk 1,882,644.—	
den Weserbahnhof	" 611,665.—	
den Neustadtbahnhof	" 145,860.—	
die Eisenbahngebäude in Bremerhaven ..	" 549,022.—	Mk 3,189,191.—

den (noch unfertigen) Bau der Hauptschule	Mk 750,000.—	
Rathhaus, alte Börse und Stadthaus.	" 671,771.—	
den Lindenhof	" 141,493.—	
die Realschule	" 215,893.—	
die ehemalige Generalkasse	" 88,101.—	
die jetzige Generalkasse	" 73,171.—	
sonstige Gebäude in der oberen Altstadt und in der Umgegend der vorstehenden Gebäude	" 565,224.—	" 2,505,653.—
die Strafanstalt in Oslebshausen	" 809,883.—	
die Blocklander Entwässerungsanstalt ..	" 221,706.—	
die Wasserkunst	" 561,000.—	
die Gasanstalt	" 173,212.—	
das Detentionshaus	" 134,850.—	
das Gewerbehauß	" 134,186.—	
das ehemalige Krankenhaus	" 118,492.—	
die übrigen Schulen des Staates	" 372,664.—	
die sonstigen öffentlichen Gebäude	" 1,957,012.—	

Summa: Mk 10,177,849.—

Diese sämtlichen Versicherungen sind abgeschlossen mit 20 der größten Gesellschaften und zwar zu der geringen Durchschnittsprämie von ca. 1 1/2 per mille pro anno. An Prämien sind bezahlt:

1870	Mk 14,907
1871	" 11,665
1872	" 12,053
1873	" 13,000
für 1874 veranschlagt	" 32,400
im Ganzen Mk	84,025
oder durchschnittlich per Jahr "	16,805

ein Betrag, welcher nach Vollendung der projectirten und im Bau begriffenen großartigen Gebäude entsprechend steigen wird, wozu noch kommt, daß bei Um-
taxirungen die Gebühren der Generalschätzer zu entrichten sind.

Der hohe Betrag der 1874 auf 5 Jahre zu bezahlenden Prämien erklärt sich dadurch, daß in diesem Jahre etwa die Hälfte der sämtlichen Versicherungen, darunter die des Hauptbahnhofes zu prolongiren sind. Es laufen nämlich ab im Jahre

1874	Mk 5,346,936
1875	" 1,385,656
1876	" 1,747,038
1877	" 1,287,528
1878	" 192,091
1879	" 218,600

Summa Mk 10,177,849

und erachtet die Deputation sich für verpflichtet, so lange der Beschluß vom 20. Januar/15. April 1864 nicht aufgehoben ist, dieser Instruction gemäß zu verfahren und die abgelaufenen Versicherungen zu erneuern.

Es ist daher zu erörtern, ob und inwieweit es empfohlen werden könne, den Grundsatz der Versicherung der öffentlichen Gebäude von mehr als $\text{Mk } 1000$ Tarwerth aufzugeben, was der Deputation in ihrer Mehrheit bedenklich erscheint.

Die Anhänger der entgegengesetzten Ansicht gehen von der Erfahrung aus, daß seit einer langen Reihe von Jahren aus der Staatskasse ein ungleich höherer Betrag an Prämien gezahlt, als in dieselbe an erstatteten Brandschäden zurück geflossen sei, und berufen sich darauf, daß durch diese Differenz selbst ein erheblicher Brandschaden gedeckt gewesen wäre. In Berücksichtigung der durch die Verbesserung der Löschanstalten und die Wasserleitung gesteigerten Feuersicherheit werde auf ein annähernd gleich günstiges Resultat aber auch in Zukunft zu rechnen sein, daher die Staatskasse von der Zahlung der Prämien um so eher befreit werden könne, als die Risiken sich über den ganzen Staat vertheilten, nicht aber an wenigen Stellen concentrirt lägen.

Nun ist es richtig, daß die dem Staat, resp. verschiedenen Behörden desselben seit einer Reihe von Jahren ersetzten Brandschäden unbedeutend waren. Dieselben haben in den letzten 10 Jahren betragen, so weit sich dies ermitteln ließ:

Tag des Brandes.	Gegenstand.	Ersetzter Schaden.
1863. September 3.	Generalkasse	$\text{Mk } 69.57$
" November 12.	Stallgebäude, Werderstraße. "	68.57
1864. Mai 15.	Stallgebäude, Bürgerweide. "	402.36
1865. Mai 1.	Caserne beim Hohenthor... "	72. 6
1866. März 5.	Infanterie-Caserne	101.42
1869. December 10.	Freischule an der Sternstraße "	62.—
1871. November 21.	Gebäude am Neustadtswall. "	45.25
		$\text{Mk } 822. 7 = \text{Mk } 2730.54$
1873. Januar 26.	Personenhalle	759.90
" April 28.	Gebäude an der Großenstraße	212. 5
1874. Januar 17.	Personenhalle	40.—

Summa: Mk 3742.49

also erheblich weniger, als die gezahlten Prämien. Andererseits versichert man auch nicht in der Erwartung, daß es brennen werde, und somit eines Aequivalents

für die verausgabten Prämien durch erstattete Brandschäden, sondern zur Sicherung des Eigenthums, also um im Fall einer derartigen doch jederzeit möglichen Calamität gedeckt zu sein; und zudem würde es gewagt sein, aus der Geringfügigkeit der Zahl und des Umfanges dieser Brände eine gleich beruhigende Präsumtion für die Zukunft ziehen zu wollen. Schon durch den keineswegs unbedeutenden Brand der Infanterie-Caserne am Neustadtswall vom 25. Juli 1871 würde der Schadenbetrag erheblich höher ausgefallen sein, wenn nicht das Risiko dieser Caserne, welche bis 1867 für Rechnung des Bremischen Staates mit $\text{M} 65,800$ versichert war, seitdem auf das Reich übergegangen wäre. Unläugbar hat die Feuerficherheit der Stadt durch die Errichtung der Feuerwehr und die Wasserleitung erheblich gewonnen, und wird in Folge davon einer allmählichen Ermäßigung der Prämien entgegenzusehen werden dürfen. Gleichwohl haben wir uns zu vergegenwärtigen, z. B. in Erinnerung der großen Pachthausbrände der Jahre 1868, 1870 und 1871, an die verhängnißvollen Feuer, von welchen in anderen Städten bei gleich guten städtischen Löschanstalten ganze Stadttheile ergriffen wurden, daß die Möglichkeit großer Brände, und, beim Zusammentreffen ungünstiger Umstände, der Ausbreitung derselben über die zunächst gelegenen Gebäulichkeiten, zumal in einer Handelsstadt wie Bremen, in welcher die Lagerung feuersgefährlicher Waaren niemals ausbleibt, nach wie vor besteht und gar nicht beseitigt werden kann. Der Feuergefährdung durch Uebertragung derartiger Feuer, durch Blitzschlag, durch die Unvorsichtigkeit der Bewohner, der Beamten, des Publicums z. B. im Gebrauch der Reibhölzer u. s. w. sind aber die öffentlichen Gebäude in keineswegs geringerem Grade ausgesetzt, wie die trotz Feuerwehr und Wasserleitung doch ziemlich allgemein versicherten Privatgebäude und Kirchen, von welchen mehrere der älteren bekanntlich zu wiederholten Malen gebrannt haben. Von den oben näher angegebenen Complexen sind außerdem einige durch den größeren Grad der Gefährlichkeit, mehrere durch die Höhe des Risikos, andre durch die von der Station der Feuerwehr weit abgelegene Lage bemerkenswerth. Sollte einmal einer dieser Complexe, die der Hauptsache nach keineswegs in weiter Entfernung von einander getrennt liegen, ohne versichert zu sein, ganz oder theilweise durch Feuer zerstört werden, so könnte ein derartiger plötzlicher Schaden höher ausfallen, als daß er durch die gesparten Prämien gedeckt würde, oder es würde dazu doch einer so langen Reihe von verlustfreien Jahren bedürfen, daß darauf mit Bestimmtheit nicht gerechnet werden dürfte.

Ein großer Brand ist an sich schon ein öffentliches Unglück und ganz abgesehen von dem Schadenersatz meistens mit der Schädigung vieler Interessen verbunden! Sich aber in Fällen, wo Staatsgebäude durch Feuer zerstört würden, auf die Leistungen der Staatsgenossen oder Anleihen zu verlassen, dürfte doch bedenklich sein. Es würde demnach der Deputation nicht gerechtfertigt erscheinen, wenn der Staat, um eine jährliche Durchschnittsausgabe von zur Zeit nur circa $16,800 \text{ M}$ zu ersparen, ein (der Höhe nach in rascher Zunahme begriffenes) Risiko von zur Zeit bereits 10 Millionen M übernehme, welches im schlimmsten Fall von einem so kleinen Gemeinwesen nur schwer getragen werden könnte und in einem derartigen schlimmen Fall geeignet wäre, gradezu auf den Credit des Staates ungünstig einzuwirken.

Bei Uebernahme eines derartigen Risikos wäre der Staat offenbar in einer ungünstigeren Lage, als die Gesellschaften, bei denen jetzt versichert ist. Die letzteren suchen die entstehenden Verluste theils durch die Uebernahme einer großen Anzahl von Risiken auszugleichen, theils die Gefahr durch die Vertheilung der Risiken auf viele Stellen zu vermindern, die für eine bestimmte Stadt oder einen Stadttheil zu übernehmenden Risiken aber nach Zahl und Größe zu beschränken. Dabei liegt es im einzelnen Fall in der Hand der Gesellschaft, durch erschwerende Bedingungen ihr Risiko zu vermindern, besonders gefährliche Versicherungen abzulehnen oder gegen erhöhte Prämien zuzulassen, eine gefährliche Nachbarschaft zu berücksichtigen, Maximalsummen der Risiken zu bestimmen, und nach Ermessen ganz oder theilweise Rückversicherungen eintreten zu lassen. In allen diesen Beziehungen ist dagegen der Staat im Nachtheil. Die von ihm ersparten Prämien beschränken sich jährlich auf eine bestimmte Summe, welche zu gering ist, als daß ein Hauptverlust durch eine Reihe glücklicher Jahre ausgeglichen würde, wie die

Erfahrungen der kleineren und mancher auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaften lehren; die Risikos concentriren sich im Wesentlichen nicht nur auf die Stadt, sondern ganz vorzugsweise auf wenige, keinesweges unbedrohte Complexe, und von einer gleichmäßigen Vertheilung der Risikos über viele Gegenden, welche die großen Affecuranzgesellschaften sich angelegen sein lassen, kann keine Rede sein. Ebenso wenig ist der Staat aber meistens in der Lage, auf eine Verringerung der Gefahr erfolgreich hinzuwirken, eine gefährliche Nachbarschaft zu refüsiren, oder etwa wegen der Höhe des Risikos und des Grades der Gefahr, sofern er nicht versichern will, sich Deckung zu schaffen. Die Regel in Deutschland ist denn auch, daß die städtischen Gebäude versichert werden, sei es bei Privatgesellschaften, sei es bei öffentlichen Gegenseitigkeitsanstalten, städtischen, provincialen, oder staatlichen. In dieser Weise versichern z. B. die Schwesterstädte Hamburg und Lübeck ihre öffentlichen Gebäude zum vollen Taxwerth; die Staatsgebäude des Herzogthums Oldenburg, die Gebäude der Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung sind zum vollen Werth bei der Oldenburgischen Landesbrandkasse, die der Oldenburgischen Fürstenthümer bei Privatgesellschaften, desgleichen die der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft bei Privatgesellschaften versichert. Andererseits ist der Preussische Staat mit Recht Selbstversicherer, weil er die Wahrscheinlichkeit für sich hat, die Verluste an den weit vertheilten Risikos durch die Ersparung der Prämien zu decken, eine Aussicht für welche es einer Stadt wie Bremen an jeder sicheren Basis fehlt.

Dabei wird auch darauf hinzuweisen sein, daß, so wenig bisher durch den Anschluß der Gebäude von weniger als 1000 M Taxwerth eine nennenswerthe Ersparung erzielt ist, dies auch dann schwerlich erreicht werden würde, wenn der Staat abgesehen von der Gefahr von Kosten und Weiterungen, die er schon jetzt bei jedem seiner Gebäude für den Fall von Brandunglück thatsächlich läuft, noch für einen gewissen Procentsatz der Taxsumme, etwa 10 % die Gefahr selbst laufen wollte oder die Taxsumme der von der Versicherung auszuschließenden Gebäude erhöht würde, oder durch die Ausscheidung einzelner minder bedrohten Gebäude, z. B. der Wasserkunst, die z. B. dem Blitzschlag, der Uebertragung des Feuers von außen, wenn auch in geringem Grade, doch immer einigermaßen ebenfalls ausgesetzt bleiben. Die Ausführungen des Commissionsberichtes der Bürgerschaft hierüber werden in Bezug genommen. Wenn auch in geringerem Maße würden die geltend gemachten Bedenken auch dagegen zutreffen und die Gesamtsumme der durchschnittlichen Prämien, welche bezahlt werden, ist nicht so groß, daß unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, welche in der Verwaltung entstanden, eine Verminderung um den entsprechenden Procentsatz, z. B. 10 % viel ins Gewicht fallen könnte.

Diese Ersparung würde jährlich betragen, wenn beispielsweise unversichert bleiben,

54 Gebäude im Werth von	1—5 m. M		M	453.—
37 " " " "	5—11 " "		"	869.—
9 " " " "	11—15 " "		"	396.—
12 " " " "	15—20 " "		"	689.—
5 " " " "	20—25 " "		"	374.—
also bei Nichtversicherung von 117 Gebäuden im Werth von 1—25 m. M				2781.—
dazu 64 nicht versicherte Gebäude im Werth von unter 1000 M				103.—
ergebe eine Ersparniß von jährlich nur				M 2884.—

Auch eine derartige Beschränkung der Versicherung kann daher nicht empfohlen werden.

Wollte man sich aber dennoch entschließen, die Versicherung der Staatsgebäude für die Folge ganz aufzugeben, so würde eine Erleichterung des jährlichen Budgets der Ausgaben um den Betrag der Prämien doch wohl kaum die Folge sein dürfen. Bei jeder größeren Feuersbrunst, von welcher ein öffentliches Gebäude betroffen würde, müßte der Staat in größerem oder geringerem Maße eine Verwirrung des laufenden Haushaltes besorgen und wäre auf außerordentliche Steuern oder Anleihen angewiesen, wenn nicht mindestens an Stelle der Versicherungen die Errichtung eines ausreichenden Reservefonds zur Deckung der Brandschäden vorgesehen würde, dessen Dotation doch zum Mindesten die Summe

der bisher im Durchschnitt gezahlten Prämien betragen müßte und je nach der Vermehrung der im Eigenthum des Staates befindlichen Gebäude entsprechend zu erhöhen sein würde. Kein umsichtiger Geschäftsmann würde bei Uebernahme so großer Risiken anders verfahren. Erwägt man freilich, welchen Vorzug die Bildung eines derartigen Reservefonds vor der bisherigen Prämienzahlung für die Sicherheit des Staates vor Brandschäden oder für die Vereinfachung der Verwaltung haben möchte, so müßte die Deputation dafür nichts anzuführen, wie denn diese Einrichtung ihrem Standpunkt auch nicht entsprechend ist.

So verantwortlich und mühselig auch die der Deputation übertragene Versorgung und Ueberwachung der Versicherung der Staatsgebäude ist, so erachtet die Deputation (in ihrer Mehrheit) es doch für ihre Pflicht, die Beibehaltung des Grundjages der Versicherung der Staatsgebäude von mehr als 1000 $\mathfrak{f}$ Tagwerth zu befürworten, und ist hinsichtlich des Verfahrens nicht in der Lage, Veränderungen in Vorschlag zu bringen.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Neef.

Unter-Anlage

zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 24. April 1874.

Gegen Feuer versicherte Staatsgebäude.

24	Versicherungen von $\mathfrak{f}$	1,000—	2,000	incl. $\mathfrak{f}$	36,055	und $\mathfrak{M}$	5,980	Total $\mathfrak{M}$	125,834
13	"	2,001—	3,000	"	32,715	"	"	"	108,660
13	"	3,001—	4,000	"	39,310	"	23,000	"	153,665
4	"	4,001—	5,000	"	9,750	"	32,505	"	64,989
14	"	5,001—	6,000	"	63,800	"	37,375	"	249,382
6	"	6,001—	7,000	"	18,450	"	66,217	"	127,606
6	"	7,001—	8,000	"	44,550	"	"	"	148,169
6	"	8,001—	9,000	"	42,600	"	27,000	"	168,493
5	"	10,000—	11,000	"	42,450	"	34,625	"	175,620
2	"	11,001—	12,000	"	22,600	"	"	"	75,064
5	"	13,000—	14,000	"	41,300	"	87,000	"	224,175
2	"	14,001—	15,000	"	29,275	"	"	"	97,235
3	"	15,001—	16,000	"	46,100	"	"	"	153,118
2	"	16,001—	17,000	"	32,875	"	"	"	109,192
3	"	17,001—	18,000	"	53,150	"	"	"	176,534
3	"	18,001—	19,000	"	55,445	"	"	"	184,157
1	"	19,001—	20,000	"	20,000	"	"	"	66,429
2	"	20,001—	21,000	"	40,900	"	"	"	135,846
1	"	22,000—	23,000	"	22,030	"	"	"	73,171
2	"	24,000—	25,000	"	49,700	"	"	"	165,075
2	"	26,000—	27,000	"	53,550	"	"	"	177,861
1	"	32,000—	33,000	"	33,000	"	"	"	109,607
2	"	35,000—	36,000	"	71,000	"	"	"	235,821
2	"	37,000—	38,000	"	37,000	"	125,000	"	247,893
2	"	40,000—	41,000	"	81,000	"	"	"	269,036
1	"	42,000—	43,000	"	42,600	"	"	"	140,993
2	"	52,000—	53,000	"	104,250	"	"	"	346,259
1	"	65,000—	66,000	"	65,000	"	"	"	215,893
1	"	69,000—	70,000	"	69,200	"	"	"	229,843
1	"	77,000—	78,000	"	77,050	"	"	"	255,916
1	"	82,000—	83,000	"	82,000	"	"	"	272,357
1	"	89,000—	90,000	"	"	"	303,500	"	303,500
1	"	102,000—	103,000	"	"	"	341,494	"	341,494
1	"	134,000—	135,000	"	"	"	449,183	"	449,183
1	"	143,000—	144,000	"	144,990	"	"	"	481,574
1	"	152,000—	153,000	"	152,462	"	"	"	506,385
1	"	168,000—	169,000	"	"	"	561,000	"	561,000
1	"	225,000—	226,000	"	"	"	750,000	"	750,000
1	"	467,825—	—	"	467,825	"	"	"	1,553,847
141	Versicherungen				$\mathfrak{f}$ 2,224,012	und $\mathfrak{M}$ 2,843,879	Total $\mathfrak{M}$	10,230,776	

Anlage IIIzur Mittheilung des Senats
vom 24. April 1874.**Bericht der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke,
einen Austausch von Ländereien in der Neuenlander Feldmark betreffend.**

(Eingereicht am 24. April 1874.)

Mit Rücksicht auf die Verlegung des Militär-Schießstandes nach der großen Weide in der Neuenlander Feldmark (Berh. 1874 pag. 26, 28, 37) war es für den Staat von Interesse, die daneben belegene dem Landmann Wähmann gehörige Parcele No. 373, welche sich bis zur Neuenlander Straße unweit des Kirchweges erstreckt, ganz oder zum größten Theil zu erwerben, weil über dieses Land ein gelegener Zuweg nach dem Schießstande hergestellt werden kann, wozu dasselbe sich auch vermöge seiner hohen Lage besser eignet, als das nicht weit davon befindliche dem Staat gehörige Land, welches niedriger ist und einen sumpfigen Grund hat: auch würde diese Parcele nicht gut zu entbehren sein, wenn nach Maßgabe der veränderten Deichprincipien im Laufe der Zeit der Eventualität einer Deichanlage von der Ochtum über die große Weide nach der Straße u. s. w. näher getreten werden sollte. Da das Terrain indessen neben der Hofstelle des bisherigen Eigenthümers liegt und als Ackerland nutzbar gemacht wurde, so bedang sich derselbe in den Verhandlungen zur anderweitigen Arrondirung seiner Hofstelle als Gegenleistung einen Theil der an dieselbe grenzenden Parzellen No. 372 und 375 aus, welche dem Staat gehören, indem er sich bereit erklärte, zur Ausgleichung des Unterschiedes im Flächeninhalt von der weiter oben an der Neuenlander Straße belegenen Parcele No. 449, der Burth, welche den Brüdern Thölke und Hinrich Wähmann gemeinschaftlich gehörte, nach vorgängiger Theilung seinen halben Antheil ebenfalls an den Staat abzutreten. Dieses Land ist von gleich guter Lage und gleichem Pachtwerth wie das neben Thölke Wähmann's Hofstelle belegene Terrain des Staates; abgesehen davon wäre dasselbe dem letzteren, auch im Fall der Verlegung des Abfuhrplatzes nach dem dahinter belegenen Kamp der Krankenanstalt, welche damals in Frage stand, bequem gelegen gewesen, und ist somit auf der angegebenen Basis zwischen dem Staat, vertreten durch die Verwaltungsdeputation, und Thölke Wähmann eine Verständigung über den Austausch der näher bezeichneten Parzellen zu Stande gekommen. Die gegenseitig abzutretenden Parzellen haben den gleichen Flächeninhalt von 119,64 Ar = 4 Morgen 78,2 □ Ruthen, haben eine gleich große Front an der Neuenlander Straße und gleichen Pachtwerth, während durch die Arrondirung für die neuen Eigenthümer der Werth gesteigert wird. Unter Bezugnahme auf die zur Verdeutlichung überreichten Situationsrisse übergiebt die Deputation in der Anlage 1 den abgeschlossenen Tauschvertrag, welcher die landherrliche Bestätigung bereits erhalten hat, und bemerkt, daß die darnach auf den Staat fallenden Kosten der Gräben, soweit solche nicht auf den Baufonds für den Schießstand gehören, sowie die Lassungskosten in dem laufenden Haushalt laut Specialbudget No. 74 vorgesehen sind, so daß es dafür keiner besonderen Geldbewilligung bedarf.

Die Deputation richtet demzufolge an Senat und Bürgerchaft das Ersuchen:

die vorbehaltene Genehmigung zu dem Vertrage ertheilen zu wollen.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) Hermann Gröning.

(gez.) Steinhäuser.

Unter-Anlage 1zur Anlage III der Mittheilung des Senats
vom 24. April 1874.

Zwischen den Landleuten Thölke Wähmann und Hinrich Wähmann im Neuenlande und der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke ist

folgender Tauschvertrag vereinbart und hiemit förmlich abgeschlossen worden, wobei die Genehmigung von Senat und Bürgerchaft vorbehalten wird.

Artikel 1.

Indem Thölke Wähmann und Hinrich Wähmann gemeinschaftlich Eigenthümer der in der Feldmark Neuenland belegenen Katasterparcele No. 449 sind zu gleichen Antheilen, sind dieselben übereingekommen unter der Bedingung des definitiven Zustandekommens dieses ganzen gegenwärtigen Vertrages diese Parcele in der Weise unter sich reell zu theilen, daß Thölke Wähmann die südöstliche, Hinrich Wähmann die nordwestliche Hälfte ausschließlich erhält.

Die südöstliche Hälfte, welche ausschließliches Eigenthum von Thölke Wähmann werden soll, grenzt im Nordosten an die Neuenlander Straße, im Osten, Südosten, Süden und Südwesten an den auf den Namen von Friedrich Wähmann im Kataster verzeichneten Weideweg No. 450 des Katasters, im Nordwesten an die andere künftig Hinrich Wähmann ausschließlich zufallende Hälfte der Parcele No. 449. Der Graben im Osten, Südosten und Südwesten des Grundstücks gehört hierher, ebenso nach Anschluß das im Nordosten an der Neuenlander Straße sich hinziehende Arster Fleth. Diese Gräben sind sämmtlich von diesem Grundstück aus nach Anschluß zu unterhalten.

Das Grundstück mißt im Nordosten von der inneren Kante des östlichen Grabens querüber gemessen 12 Meter; von dem Punkte, wo die Verlängerung der äußeren Kante jenes Grabens die Außenkante des Arster Fleths trifft, nach der verlängerten Trennungslinie der beiden Hälften, in welche die ganze Parcele 449 jetzt zerfallen wird, auf der Außenseite des Arster Fleths gemessen, beträgt dagegen die nordöstliche Grenze 13 Meter.

Die Grenze im Nordwesten, welche künftig die Trennungslinie zwischen der südöstlichen und nordwestlichen Hälfte der Parcele bildet, mißt von der Außenkante des Arster Fleths im Nordosten nach der Außenkante des Grabens im Südwesten 197,5 Meter.

Die Grenzen im Osten, Süden und Südwesten, welche durch den hieher gehörigen Graben bezeichnet werden, bilden unregelmäßige, im Süden in einem Bogen zusammenlaufende Linien. Die Entfernung von der Außenkante des Arster Fleths bis zum südlichsten Punkte dieser Bogenlinie im Süden beträgt im Osten längs der Grenze gemessen 224 Meter, die Entfernung von diesem zuletzt bezeichneten Punkte nach dem Endpunkte der nordwestlichen Grenze beträgt im Westen längs der Grenze gemessen 53 Meter.

Die nordwestliche künftig ausschließlich Hinrich Wähmann gehörige Hälfte der Parcele 449 grenzt im Nordosten an die Neuenlander Straße; im Südosten an den oben beschriebenen Thölke Wähmann zu überweisenden Theil dieser Parcele; im Südwesten an den Weideweg No. 450 von Friedr. Wähmann und an den Weg No. 443 c von Friedr. Meyer; im Nordwesten an Hinrich Solte. Die Gräben im Südwesten und Nordwesten gehören hierher, ebenso nach Anschluß das Arster Fleth im Nordosten.

Das Grundstück mißt längs der Außenkante des Arster Fleths im Nordosten 19,4 Meter; im Südosten 197,5 Meter von der Außenkante des Arster Fleths nach der Außenkante des Grabens im Südwesten; längs der Grenze, welche eine unregelmäßige Linie bildet, mißt es im Südwesten 68,8 Meter; im Nordwesten von der Außenkante des Arster Fleths bis zur Außenkante des südwestlichen Grabens 175,5 Meter.

Artikel 2.

Zwischen Thölke Wähmann und dem Bremischen Staat findet sodann folgender Austausch von Ländereien statt:

A. Thölke Wähmann überträgt an den Bremischen Staat:

- 1) die nach Art. 1 ihm zufallende Hälfte der Katasterparcele 449.
- 2) einen Theil der Parcele No. 373 des Katasters der Feldmark Neuenland.

Letzterer grenzt im Nordosten an die Neuenlanderstraße, im Nordwesten an die Parcele No. 361 a von Herm. Lampe Erben, im Südwesten an die dem Bremischen Staat gehörige Parcele No. 372 (die große Weide), im Südosten an den Thölke Wähmann verbleibenden Theil der Parcele No. 373.

Die Gräben im Nordosten und Südwesten gehören ganz, der Graben im Nordwesten in halber Breite hierher und sind die beiden ersteren ganz, der letztere in halber Breite nach Anschuß von dem Eigenthümer dieses Grundstücks zu unterhalten. An der südöstlichen Grenze wird auf dem Thölke Wähmann verbleibenden Theile dieser Parcele auf Kosten des Staats ein an der Oberkante 2 Meter breiter Graben aufgeschossen, so daß das nordwestliche Ufer des Grabens die Grenze bildet. Die aus der Grabenanlage auszuwerfende Erde wird in die nächstgelegenen Thölke Wähmann'schen Befriedigungsgräben verkarrt und verschichtet. Der Graben wird Eigenthum von Thölke Wähmann und ist von ihm zu unterhalten.

Das an den Staat abzutretende Stück der Parcele No. 373 mißt im Nordosten von der Verlängerung der innern Kante des südöstlichen neu anzulegenden Grabens bis zur Verlängerung der Mittellinie des nordwestlichen Grabens an der Außenkante des Grabens im Nordosten gemessen 44 Meter; im Nordwesten mißt es in einer gebrochenen Linie in der Mitte des dort befindlichen Grabens von der Verlängerung dieser Linie an der Neuenlander Straße bis zur Verlängerung der südwestlichen Uferlinie des südwestlichen Grabens 87,6 Meter, im Südwesten von dem zuletzt bezeichneten Punkte im Nordwesten bis zur Verlängerung des Außenufers des südöstlichen Grabens 45,5 Meter; im Südosten längs des Außenufers des neu zu schießenden Grabens von dem Durchschneidungspunkte mit der südwestlichen Grenzlinie bis zur Verlängerung der südöstlichen Grenze an der Neuenlander Straße 83,75 Meter.

B. Der Bremische Staat überträgt dagegen an Thölke Wähmann einen Theil der Parzellen 372 und 375 des Katasters der Feldmark Neuenland, genannt die große Weide.

Dieses Grundstück grenzt im Nordosten südöstlich von Thölke Wähmann's Hof an die Neuenlander Straße, wo der zu diesem Grundstück gehörige und zur Straße parallel laufende Graben die Grenze bildet, ferner im Nordosten an Thölke Wähmann's Hof und den ihm verbleibenden Theil der Katasterparcele No. 373, wo von Südosten her zunächst die Mitte und weiterhin die südwestliche Kante des zwischen diesen Grundstücken befindlichen Grabens die Grenze bildet; im Südosten an die Katasterparcele No. 417 in der f. g. Wurth, sowie an die Katasterparcele No. 416 in den f. g. Dorfkampen belegen, beide zu je $\frac{1}{2}$ Antheil Bagt und Thölke Wähmann gehörig, wo die Mitte des zwischen diesen Grundstücken befindlichen Grabens die Grenze bildet; im Südwesten an die dem Bremer Staate verbleibenden Theile der Katasterparzellen No. 375 und 372 in der f. g. großen Weide belegen, wo die Mitte des, seitens des Staats noch zu ziehenden Grabens die Grenze bilden wird; im Nordwesten an Thölke Wähmann's Hof, wo die Mitte des, denselben hier begrenzenden Grabens die Grenze bildet, und an den dem Bremer Staate verbleibenden Theil der Katasterparcele No. 372 in der f. g. großen Weide, wo die nordwestliche Kante des vom Staate noch zu ziehenden Grabens, welcher die Verlängerung des die Thölke Wähmann'sche Katasterparcele No. 373 künftig theilenden Grenzgrabens ist, die Grenze bildet.

Diese letztere Linie steht rechtwinkelig auf die südwestliche und wird die innere Kante des, sich diesen Linien anschließenden Grabens beim Eckpunkte mit einem Radius von 3 Metern, sowie dessen äußere Kante mit einem solchen von 5 Metern abgerundet.

Dies Grundstück mißt in den eben bezeichneten Linien: im Nordosten von Nordwesten gegen Südosten der Neuenlander Straße entlang, von Mitte bis Mitte der Grenzgräben 94,5 Meter im Nordosten von Nordwesten gegen Südosten in grader Linie hinter Thölke Wähmann's Hof und Parcele 373 entlang, von der nordwestlichen Grabenkante bis Mitte des nächsten Grenzgrabens in grader Linie gemessen 67,5 Meter; im Südosten von Nordosten gegen Südwesten von der Neuenlander Straße bis zur Mitte des die f. g. Wurth und die f. g. Dorfkampe in der Richtung von Südosten gegen Nordwesten trennenden Grenz-

grabens = 80,1 Meter; von diesem Punkte aus im Südwesten von Südosten gegen Nordwesten bis zur Mitte des sich wieder gegen Südwesten wendenden Grabens 11,4 Meter und ferner im Südosten von Nordosten gegen Südwesten bis zur Mitte des rechtswinkelig auf diese Linie stoßenden Grabens 46,7 Meter; im Südwesten von Südosten gegen Nordwesten vom letzten Punkte ab bis zum Schnittpunkte der normal auf diese stoßenden neuen Grenzlinie 156,3 Meter, im Nordwesten von Nordosten gegen Südwesten von der Neuenlander Straße ab, an Thölke Wähmann's Hof in grader Linie entlang, bis zur Mitte des südwestlichen Thölke Wähmann'schen Grenzgrabens 85,3 Meter, und ferner im Nordwesten in derselben Richtung, von der südwestlichen Kante des hier befindlichen Wähmann'schen Grenzgrabens bis zum Durchschnittspunkte der gegen diese normal gerichteten südwestlichen Grenzlinie 34,0 Meter.

Die Normale von der Mitte des Grabens an der südlichen Ecke des Wähmann'schen Hofes gegen die südwestliche Grenzlinie mißt 30 Meter.

Von den bereits vorhandenen Gräben ist der im Nordosten längs der Neuenlander Straße ganz, die Gräben längs der Parcelen 416 und 417 sind in halber Breite von dem Eigenthümer dieses Grundstücks nach Anschuß zu unterhalten.

Der im Südwesten vom Staate neu zu schließende Graben wird so angelegt, daß die Mitte desselben an der Grenze liegt. Derselbe erhält eine obere Breite von 2 Metern. Die bei der Anlage gewonnene Erde wird im Interesse des Staats verwandt. Die Reinigung dieses Grabens übernimmt in halber Breite nach seiner Seite hin Thölke Wähmann, in der anderen Hälfte der Bremische Staat.

Der im Nordwesten vom Bremischen Staat anzulegende den an Thölke Wähmann abzutretenden Theil der Parcele 372 von dem dem Bremischen Staate verbleibenden Theile dieser Parcele künftig trennende Graben wird auf Kosten des Staats angelegt; die dabei gewonnene Erde soll in den nächstgelegenen Wähmann'schen Graben verkarrt und verschichtet werden. Der Graben erhält eine obere Breite von 2 Meter. Dieser Graben wird Eigenthum von Thölke Wähmann und ist von diesem zu unterhalten.

Artikel 3.

Sämmtliche in Artikel 1 und 2 beschriebenen zwischen den Contrahenten auszutauschenden Landstücke sind von außerordentlichen Lasten quitt und frei.

Artikel 4.

Die Lieferung sämmtlicher zwischen den drei Contrahenten auszutauschenden Ländereien soll als bei allseitiger Unterschrift dieses Vertrages geschehen angenommen werden und resp. erfolgen.

Artikel 5.

Der Bremische Staat zieht auf seine Kosten auf der an ihn übergehenden Hälfte der Parcele 449 längs der nordwestlichen Hinrich Wähmann'schen Grenze und zwar zwei Fuß (0,58 Meter) von derselben entfernt, einen Graben. Das Erdmaterial wird auf das Areal des Staats gebracht. Die Unterhaltung dieses Grabens liegt dem Bremischen Staate ob.

So lange der Bremische Staat einen Fahrweg von der Neuenlander Straße über das Arster Fleth nach seinem Theil der Parcele 449 unterhält, ist Hinrich Wähmann und seinen Nachfolgern im Eigenthum der andern Hälfte dieser Parcele das Recht eingeräumt diesen Weg und die Ueberführung desselben über das Arster Fleth, und zwar insoweit dieser Weg und dessen Ueberführung über das Arster Fleth als Fahrweg unterhalten wird, auch seinerseits als einen Fahrweg, behufs Verbindung zwischen der Neuenlander Straße und dieser servitutberechtigten Hälfte der Parcele No. 449 in der Weise zu benutzen, daß er von diesem Wege des Staats über eine zu diesem Zwecke in dem staatsseitig anzulegenden Graben in der Nähe der Neuenlander Straße bei dessen Anlage zu lossende Lücke nach seinem Lande hin abbiegen kann.

Artikel 6.

Sämmtliche in Ausführung der Artikel 1 und 2 erforderlich werdenden Abkündigungen und Fassungen einschließlich der Notariatsgebühren und Staatsabgaben geschehen auf alleinige Kosten des Staats

Artikel 7.

Dieser Vertrag soll alsbald der landherrlichen Bestätigung unterbreitet werden, und wird Notar Dr. Stachow hiedurch beauftragt dieselbe nachzusuchen. Dessen zur Urkunde ist dieser Vertrag von den Contrahenten eigenhändig unterschrieben worden.

Bremen, den 9. Januar 1874.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) Hermann Gröning.

(gez.) Th. Wähmann

(gez.) Steinhäuser.

(gez.) H. Wähmann.

Rep. No. 787, 795, 836, 859.

Wir Notare Dr. Carl Eduard Rodatz und Dr. Julius Heinrich Eduard Stachow beglaubigen hiemit, daß die Landleute Thölke Wähmann und Hinrich Wähmann, beide wohnhaft zum Neuenlande, ferner Senator Dr. Hermann Georg Wilhelm Heinrich Gröning, wohnhaft hieselbst an der Nembertstraße No. 91, als Vorsitzender, und Spiegelfabrikant Franz Wilhelm August Steinhäuser, wohnhaft Sögestraße No. 41, als Rechnungsführer der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, den vorstehenden Vertrag nach Durchlesung und Genehmigung als von ihnen eigenhändig unterschrieben vor uns anerkannt haben, — und zwar Thölke Wähmann am Neunten dieses Monats, Hinrich Wähmann am Zehnten dieses Monats, Senator Gröning am Siebzehnten dieses Monats und Franz Wilhelm August Steinhäuser am heutigen Tage.

So geschehen Bremen, den Einundzwanzigsten Januar Achtzehn Hundert vier und siebenzig.

(L. S.) (gez.) J. Stachow, Dr.

(L. S.) (gez.) Rodatz, Dr.

Der vorstehende Tauschvertrag wird, vorbehaltlich etwaiger Rechte Dritter und unter Vorbehalt aller gewöhnlichen und außergewöhnlichen Lasten, hiedurch obrigkeitlich bestätigt, auch die Parcelirung genehmigt.

Bremen, den 3. Februar 1874.

Der Landherr.

(L. S.)

(gez.) Lürman.